

Beschluss

In der Bodensonderungssache

der Frau V , Kloßgasse 14,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Köllner, Henze & Kollegen,
Vicariatsgasse 4, 06295 Lutherstadt Eisleben,
Geschäftszeichen: 358/06A01

gegen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertr. d. d. Amtsleiter,
Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle,
Geschäftszeichen: 42.203-05122-K80.019

Antragsgegner

Frau B , Kloßgasse 16,

Beteiligte

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 15.10.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttemeyer, die Richterin am Landgericht Bispinng und den Richter am Landgericht Bruchmüller

beschlossen:

Der Antrag, den Sonderungsbescheid der Antragsgegnerin vom 21.11.2006 zum Sonderungsplan Nr. 24/2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.04.2007 aufzuheben und einen neuen Bescheid zu erlassen, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des im Grundbuch von A , Bl. 156 eingetragenen Anteils an ungetrennten Hofräumen der Flur 2 in der Gemarkung A , „Kloßgasse 14“. Die Antragsgegnerin hat zur Auflösung der ungetrennten Hofräume der Flur 2 ein Bodensonderungsverfahren durchgeführt.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Widerspruch gegen die im Sonderungsbescheid nach dem Sonderungsplan vorgenommene Grenzbestimmung keinen Erfolg gehabt.

Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den am 10.04.2007 abgesandten Widerspruchsbescheid ist am 11.05.2007 eingegangen.

Sie begehrt einen geraden Grenzverlauf zum Nachbargrundstück Kloßgasse 16, der sich aus der Verbindung der in der Skizze zum Protokoll der Bodensonderungsbehörde vom 24.03.2006 mit „A“ und „D“ bezeichneten Punkte ergibt. Danach befände sich der den Anbau an ihrem Wohnhaus mit dem Wohnhaus des Grundstücks Kloßgasse 16 verbindende Schuppen etwa zur Hälfte auf jedem der beiden Grundstücke. Eine in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verlegte Abwasserleitung der Antragstellerin befände sich gänzlich auf ihrem Grundstück.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen und den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

II.

Der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. § 18 BoSoG zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Wegen fehlender Einigung der Grundstücksnachbarn hatte die Antragsgegnerin das Eigentum nach dem Besitzstand zu bestimmen, § 2 Abs. 2 BoSoG, oder, falls ein Besitzstand nicht ermittelt werden kann oder offensichtlich ist, dass er die Eigentumsverhältnisse nicht darstellen kann, anderweitig zuzuteilen, § 2 Abs. 3 BoSoG.

Dass und wie die Antragstellerin den Besitzstand nach den örtlichen Verhältnissen festgestellt hat, ist nicht zu beanstanden.

Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BoSoG heranzuziehende Unterlagen sind nicht vorhanden. Zutreffend ist im Widerspruchsbescheid ausgeführt, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Lagepläne keine geeigneten Unterlagen sind, weil sie nur die einseitige Beurteilung des Grenzverlaufs durch Rechtsvorgänger der Antragstellerin wiedergeben.

Die von der Antragsgegnerin gem. § 2 Abs. 2 S. 3 BoSoG vorgenommene Einbeziehung der bekannten Eigentümer hat ausweislich des Protokolls vom 24.03.2006 zu einer Bestätigung der vorgefundenen und von der Antragsgegnerin zugrundegelegten örtlichen Verhältnisse geführt.

Zu Recht hat die Antragsgegnerin der Zustimmung des Rechtsvorgängers im Eigentum des Grundstücks Kloßgasse 16 vom 06.05.1973 keine entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen. Zu dem Grenzverlauf verhält sich die Erklärung nicht. Es ist nur allgemein von der Bebauung der gemeinsamen Grundstücksgrenze die Rede. Im Übrigen ergibt sich aus der Formulierung nichts für den von der Antragstellerin begehrten Grenzverlauf. Die Zustimmung zur Verbindung des als Stallgebäude bezeichneten Schuppens mit dem Wohnhaus der Antragstellerin durch einen Anbau besagt nur, was unstreitig ist, nämlich, dass die Grundstücksgrenze zwischen dem Anbau und dem Schuppen verläuft.

Auch der Abwasserleitung hat die Antragstellerin zu Recht keine Bedeutung beigemessen. Dass der Voreigentümer des Grundstücks Kloßgasse 16 keine Zustimmung erteilt hat, weil Einigkeit darüber bestanden habe, dass die Abwasserleitung im Bereich des Grundstücks der Antragstellerin verläuft, wie sie behauptet, konnte nicht festgestellt werden.

Die Antragstellerin hat die Vermutung, dass die ermittelten Besitzverhältnisse den Besitzstand darstellen, nicht widerlegt, § 2 Abs. 2 S. 3 BoSoG.

Die Antragstellerin hat zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Anhaltspunkt dargelegt, der für ihren Besitz an auch nur einem Teil des Schuppens spricht. Sie hat auf den gerichtlichen Hinweis in diesem Verfahren zudem nicht dargelegt, dass der Besitz der Grundstückseigentümerin Kloßgasse 16 an dem Schuppen auf einem Überbau beruht,

der den Besitz der Antragstellerin an dem darunter liegenden Grund und Böden im streitigen Bereich erhalten hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 Abs. 5 S. 1 BoSoG i.V.m. § 228 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig, § 19 Abs. 1 BoSoG.

Kütemeyer

Bruchmüller

Bisping

Ausgefertigt 22.10.2007

(Arndt) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts